

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Rahmen der Bauarbeiten zur Deichsanierung des Deichverbandes Xanten-Kleve von der Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk, welche bereits am 28.07.2016 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, plant der Deichverband Xanten-Kleve die Erweiterung der Planfeststellung um die Anbindung einer temporären Ersatzzufahrt bei Stat. 0+955 außerhalb des planfestgestellten Baufeldes.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Änderung der bereits planfestgestellten Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Bauabschnitt, „Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk“ eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Merkmale des Vorhabens

Für die Änderung der temporären Ersatzzufahrt wird eine Baufelderweiterung um ca. 340 m² erforderlich. Mit Abschluss der Deichsanierung erfolgt ein vollständiger Rückbau mit Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung. Die Baufelderweiterung liegt unmittelbar angrenzend an das planfestgestellte Baufeld der Deichsanierung. Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Nutzung der Flächen, des Bodens, des Wassers, der Tiere und der Pflanzen und biologischer Vielfalt zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Durch die Änderung der Planfeststellung um die Anbindung einer temporären Ersatzzufahrt bei Stat. 0+955 kommt es zu keinen negativen Auswirkungen der unter Punkt 2 in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für die Baufelderweiterung werden nur Flächen in geringem Ausmaß (ca. 340 m²) beansprucht. Mit Abschluss der Deichsanierung erfolgt ein vollständiger Rückbau mit Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung. Für die Änderung der Ersatzzufahrt werden im Bauabschnitt Rasenflächen sowie straßenbegleitende Saumbereiche beansprucht. Neben der temporären Flächeninanspruchnahme sind insbesondere mit Störeffekte während der Herstellung der Ersatzzufahrt zu erwarten.

Da die Baufelderweiterung an das bereits planfestgestellte Baufeld der Deichsanierung angrenzt, sind durch die Änderung der Ersatzzufahrt keine erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Ergebnis

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düsseldorf, 30.04.2020

Bezirksregierung Düsseldorf

Obere Wasserbehörde

gez. Haarmann